

N i e d e r s c h r i f t
über die 38. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 18. September 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3370](#)
Fortsetzung der Beratung..... 4
Beschluss..... 6
2. **Überlastung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig**
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 7
Aussprache 10
3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)
Mitberatung 12
Beschluss..... 13

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4571](#)

Mitberatung 14

Beschluss..... 14

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4264](#)

Stellungnahme der Landesregierung..... 15

Fortsetzung der Beratung..... 16

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4409](#)

Mitberatung 18

Beschluss..... 18

7. **Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus, ab TOP 5 vertreten durch den Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.19 Uhr bis 12.59 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3370](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfWuK

zuletzt beraten in der 37. Sitzung am 04.09.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *Votum des - mitberatenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur (Annahme)*
- *Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion (Vorlage 1)*

Abg. **Martina Machulla** (CDU) erklärt, ihre Fraktion unterstütze das Anliegen des Antrages. Die Ausschussberatungen hätten jedoch deutlich gemacht, dass die für den Erwerb des Bachelorabschlusses zu erbringenden Studienleistungen landeseinheitlich festgelegt werden müssten und ein landeseinheitliches Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden müsse. Entsprechende Forderungen enthielten die Nrn. 3 und 4 des Änderungsvorschlages der CDU-Fraktion.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegnet, bereits mit dem Wintersemester 2024/2025 beginne an den Universitäten Göttingen, Hannover und Osnabrück der in den herkömmlichen Studiengang integrierte Bachelorstudiengang. Die drei Universitäten arbeiteten eng zusammen, auch in dem bereits angelaufenen Akkreditierungsverfahren. Dieses müsste aber abgebrochen und neu begonnen werden, wenn es nach den Forderungen der CDU-Fraktion ginge. Das würde zu Verzögerungen und Unsicherheit für die Studierenden führen. Die Koalitionsfraktionen lehnten den Änderungsvorschlag daher ab.

Die Abgeordnete betont, die Einführung des integrierten Bachelors auch in Niedersachsen sei ein wichtiges Anliegen von Studenten und Professoren. Sie werde helfen, die Attraktivität des Studienstandorts Niedersachsen zu sichern. Der Studienmotivation dienlich sei die Tatsache, dass im Bachelorstudium - anders als im Staatsexamensstudium - die Note jeder Prüfung in die Abschlussnote einfließe. Dies werde auch dazu führen, dass die Studierenden besser vorbereitet in die erste Staatsprüfung gingen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) weist darauf hin, dass der mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen angeschobene Prozess bereits weit vorangeschritten sei. Wenn das Akkreditierungsverfahren nun abgebrochen und neu begonnen würde, führte dies zu Verzögerungen. Der Bachelorstudiengang könnte dann nicht, wie geplant, im Wintersemester beginnen. Das würde die drei Universitäten im Wettbewerb mit anderen Hochschulen in Deutschland zurückwerfen. Für einen Strategiewechsel sei es also zu spät.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) führt aus, die Forderung ihrer Fraktion nach einer einheitlichen Akkreditierung bedeute nicht, dass das laufende Akkreditierungsverfahren abgebrochen werden müsse. Eine Angleichung könne auch in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Diese Angleichung sei aber erforderlich, um einen Hochschulwechsel zu erleichtern.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erwidert, wesentliche Teile des juristischen Staatsexamensstudiums seien und blieben gesetzlich festgelegt. Wer zur ersten Staatsprüfung zugelassen sei, werde an allen drei Universitäten die wesentlichen Anforderungen für die Verleihung des integrierten Bachelors erfüllt haben; das Ministerium für Wissenschaft und Kultur habe versprochen, im Akkreditierungsverfahren darauf hinzuwirken.

Mit weiteren politischen Vorfestlegungen sollte sich die Politik angesichts der Hochschulautonomie zurückhalten. Einheitliche, klare, übersichtliche Regelungen hätten zwar etwas für sich. Sie würden den Hochschulen aber die Möglichkeit nehmen, sich mit besonderen Schwerpunkten zu profilieren. Von einem vielfältigen Angebot profitierten zudem auch die Studierenden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) sagt, es reiche nicht aus, auf die weitgehende Einheitlichkeit des rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiums zu verweisen. Denn trotzdem könnten die Universitäten die Voraussetzungen für den Erwerb des Bachelorabschlusses unterschiedlich regeln. Das werde einen Wechsel des Studienortes erschweren. Auch könne es zu einer Schieflage kommen, wenn einzelne Universitäten im Bachelorstudiengang Schwerpunkte setzten, die bei den Studenten besonders beliebt seien.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bekräftigt die Forderung seiner Fraktion nach Landeseinheitlichkeit und erklärt, diese Einheitlichkeit müsse gesetzlich implementiert werden.

Er widerspricht der Aussage des Abg. Prange, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Antrag die Einführung integrierter Bachelorstudiengänge durch die drei Universitäten angestoßen hätten. SPD und Grüne versuchten vielmehr, sich auf eine von den Universitäten beschlossene und bereits weitestgehend fertiggestellte Veränderung „draufzusetzen“, sagt der Abgeordnete. Der Koalitionsantrag sei daher als überflüssig abzulehnen.

Dem hält Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegen, dass die Koalitionsfraktionen den vorliegenden Antrag bereits im Januar 2024 vorgelegt hätten. Das Ziel, einen integrierten Bachelor einzuführen, enthalte bereits der Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2022. Seitdem habe die Koalition alles in die Wege geleitet. Mit den beteiligten Hochschulen und Ministerien hätten die Koalitionsfraktionen dazu viele Gespräche geführt. Der integrierte Bachelor werde kommen, weil die Koalitionsfraktionen sich das vorgenommen hätten und es mit dem vorliegenden Antrag umsetzen. Somit sei der Antrag alles andere als überflüssig.

Abg. **Thorsten Paul Moriß** (AfD) vertritt die Auffassung, dass die Qualität der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nur durch die hohen Anforderungen der beiden Staatsprüfungen gesichert werden könne. Die von den Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion gewollte Reform sei daher abzulehnen. Die Anforderungen für den Zugang zu juristischen Berufen, insbesondere zum Richterberuf, dürften nicht heruntergeschraubt werden. Die Einführung des Bachelors werde auf lange Sicht zur Abschaffung des Staatsexamens führen. Genau dies sei auch das Ziel der Koalitionsfraktionen. Sie wollten auch denjenigen, die nicht ordentlich gelernt hätten, alle Möglichkeiten eröffnen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) bedauert, dass der Abg. Moriße nicht verstanden habe, dass es in dem Antrag der Koalitionsfraktionen überhaupt nicht um den Zugang zum Richter- und zum Anwaltsberuf gehe. Sie betont, Voraussetzung für diese Berufe blieben die zwei Staatsprüfungen. Das integrierte Bachelorstudium solle Studierenden aber die Sicherheit geben, nicht ganz ohne Abschluss dazustehen, wenn sie die erste Staatsprüfung nicht bestünden.

Das verkoppelte Akkreditierungsverfahren werde dazu führen, dass das integrierte Bachelorstudium die Bologna-Voraussetzungen erfülle. Die Absolventen könnten mit dem Bachelorabschluss somit überall in Europa ein Masterstudium antreten. Auch biete der Bachelorabschluss Berufszugänge; denn nicht überall, wo Menschen mit Rechtskenntnissen gesucht würden, sei auch eine Befähigung zum Richteramt erforderlich.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) verteidigt die Koalitionsfraktionen gegen den Vorwurf, die Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums senken zu wollen. Sie stellt fest, Voraussetzung für den Zugang zum Richteramt sei das Bestehen zweier Staatsprüfungen, und daran wolle niemand etwas ändern.

Ein rechtswissenschaftliches Studium sei alles andere als einfach. Auch fähige Kandidaten fielen im ersten Staatsexamen durch. Es sei sinnvoll, die Leistungen, die diese Menschen in ihrem jahrelangen Studium erbracht hätten, durch einen Bachelorabschluss anzuerkennen und ihnen dadurch den weiteren Studien- und Berufsweg zu erleichtern.

Auch Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) weist die Aussagen des Abg. Moriße zurück, die Koalitionsfraktionen wollten das Staatsexamensstudium abschaffen und die Anforderungen für den Zugang zum Richterberuf senken. Diese Behauptungen entbehrten jeder Grundlage und kämen der Schaffung eines Verschwörungsmythos nahe. Wer Richter werden wolle, müsse auch künftig deutlich mehr schaffen als den Bachelorabschluss, nämlich die erste Staatsprüfung, ein Referendariat und eine zweite Staatsprüfung.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab; der Abg. Moriße beteiligt sich nicht an der Abstimmung.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** folgt dem Votum des - mitberatenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur und empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 2:

Überlastung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig

In seiner 37. Sitzung am 4. September 2024 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Richterin am Landessozialgericht **Dr. Morgenstern** (MJ) stellt sich dem Ausschuss als Leiterin des für Haushalt und Statistik zuständigen Referats 104 des Justizministeriums (MJ) und Herrn Hohmann als ihren für die Personalbedarfsberechnung und die Geschäftsstatistik zuständigen Sachbearbeiter vor.

Sie legt dar, Anlass für die Unterrichtungsbitte der CDU-Fraktion sei ein Artikel in der *Braunschweiger Zeitung* vom 31. August 2024 gewesen.¹ Dem Bericht zufolge seien im Jahre 2023 bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig 72 Staatsanwälte beschäftigt gewesen. Eigentlich wären angesichts der Zahl der Ermittlungsverfahren 91 Staatsanwälte nötig gewesen. Somit hätten 19 Personen gefehlt, und die Arbeitsbelastung der 72 Staatsanwälte habe 126 % betragen. Ferner werde in dem Artikel ausgeführt, dass die Personalbedarfsberechnung nicht nachvollziehbar sei, die Zahl unerledigter Verfahren steige und die Unzufriedenheit der Beschäftigten wachse.

Belastung der Staatsanwaltschaft Braunschweig

Frau Dr. Morgenstern erklärt, alle Staatsanwaltschaften in Deutschland stünden unter hoher Belastung. Seit dem Jahre 2022 steige die Zahl der Ermittlungsverfahren bundesweit erheblich an. Zugenommen hätten insbesondere die Ermittlungen wegen Geldwäsche und wegen Internetbetrugs. Zudem würden die Verfahren immer komplexer, zum Beispiel in Wirtschaftsstrafsachen.

Auch die Belastung der Staatsanwaltschaft Braunschweig sei hoch. Im Jahre 2021 habe sie gut 86 000 Verfahren bearbeiten müssen; im Jahre 2023 seien es gut 103 000 Verfahren gewesen. Auch sei die Staatsanwaltschaft Braunschweig für die Ermittlungen zum VW-Abgaskomplex zuständig. Für die Bewältigung dieser besonderen Aufgabe seien ihr aber befristete Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt worden.

Im Vergleich zu anderen Staatsanwaltschaften in Deutschland und in Niedersachsen stehe die Staatsanwaltschaft Braunschweig immer noch gut da, sagt die Ministerialvertreterin. Ihre Bediensteten stellten sich den Herausforderungen mit großem Einsatz und leisteten Arbeit von gleichbleibend hoher Qualität. Eine deutliche Zunahme der Verfahrenseinstellungen sei nicht zu verzeichnen.

¹ Erik Westermann: „Land unter“: Überlastung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

In den Jahren 2021 bis 2023 habe es bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig je eine Überlastungsanzeige gegeben, im Jahre 2024 bislang keine.

Personalausstattung der Staatsanwaltschaft Braunschweig

Die Referatsleiterin trägt vor, der Personalbedarf der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum Stichtag 31. Dezember 2023 sei auf 144,74 Vollzeiteinheiten berechnet worden. Der durchschnittliche Personalbestand im Jahre 2023 habe bei 132,54 Vollzeiteinheiten gelegen. Es hätten also 12 Personen gefehlt. Damit liege die Personalausstattung der Staatsanwaltschaft Braunschweig unterhalb der Idealausstattung.

Personaleinsatz und Personalbestand

In dem Bericht der *Braunschweiger Zeitung* heiße es, in Braunschweig seien lediglich 72 Staatsanwälte „an Bord“. Hiermit sei der statistische Personaleinsatz gemeint. Die Belastung werde aber nicht aus dem Personaleinsatz, sondern aus dem Personalbestand errechnet.

Beim Personaleinsatz würden Bedienstete, die in einem Quartal an mehr als 20 Tagen nicht anwesend gewesen seien, nicht mitgerechnet. Dies betreffe insbesondere Bedienstete, der längere Zeit krank oder in Kur gewesen seien.

In die Ermittlung des Personalbestandes hingegen fließen die individuellen Abwesenheiten des Personals nicht ein. Vielmehr werde einem vorgelagerten Schritt, der Ermittlung des Personalbedarfs, die jährlich ermittelte Jahresarbeitszeit zugrunde gelegt, und diese berücksichtige bereits die durchschnittlichen Abwesenheitszeiten durch Krankheitstage, Kuren usw. Aus dem Verhältnis zwischen Personalbestand und Personalbedarf werde sodann die Pro-Kopf-Belastung berechnet. Diese berücksichtige also die durchschnittlichen Abwesenheitszeiten.

Wenn die Belastung nicht aus dem Personalbestand, sondern aus dem Personaleinsatz berechnet werde, würden die Abwesenheiten doppelt berücksichtigt - einmal durchschnittlich, einmal individuell -, was zu überhöhten Belastungszahlen führe. Genau dies sei in dem Zeitungsbericht geschehen. Statt der richtigen Belastungszahl für die Staatsanwälte - 1,13 - werde dort eine Belastung von 1,26 angegeben.

Die Zahlen zum Personaleinsatz würden deshalb nicht zur Ermittlung der Gesamtbelastung einer Behörde ermittelt, sondern zur Steuerung des Personaleinsatzes innerhalb der Behörde, zum Beispiel für bestimmte Deliktsbereiche.

Personalbedarfsberechnungssystem

Frau Dr. Morgenstern kommt auf den im Bericht der *Braunschweiger Zeitung* enthaltenen Vorwurf zu sprechen, das Personalbedarfsberechnungssystem PEBBSY sei intransparent. Sie sagt, diese Ansicht könne sie nicht nachvollziehen.

PEBBSY sei ein länderübergreifendes, analytisches Berechnungssystem auf empirischer Basis. Mit PEBBSY werde ermittelt, wie viele Verfahren von durchschnittlicher Schwierigkeit und durchschnittlichem Umfang ein in Vollzeit tätiger durchschnittlicher Staatsanwalt pro Jahr bearbeiten könne. Dabei würden die Verfahren nach Fallarten unterschieden.

Grundlagen der Personalbedarfsberechnung seien die Zahlen der Verfahren in den verschiedenen Fallarten, der jeweilige durchschnittliche Zeitbedarf für die Bearbeitung eines solchen Falls - die sogenannte Basiszahl - und die Jahresarbeitszeit.

Die Jahresarbeitszeit werde nach einem bundeseinheitlichen Verfahren berechnet, in das Fehltage durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw. einfließen.

Die Basiszahlen würden aus dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ermittelt, der sich aus den Aufschreibungen der Bediensteten bei der letzten Vollerhebung ergebe. Diese Vollerhebung erfolge bundeseinheitlich und werde wissenschaftlich begleitet.

PEBBSY habe nicht die Aufgabe, einzelne Arbeitsplätze abzubilden oder individuelle Krankstände einer Behörde zu messen. PEBBSY diene vielmehr als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Haushaltsaufstellung und für eine gleichmäßige Verteilung des Personals auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Pro-Kopf-Belastungen in Braunschweig und landesweit

Frau Dr. Morgenstern berichtet, bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig habe PEBBSY zum 31. Dezember 2023 auf Basis der Bestände folgende Pro-Kopf-Belastungen ergeben: für die Staatsanwälte 1,13; für die Amtsanwälte 1,3; für die Rechtspfleger 0,91; für die mittlere Beschäftigungsebene 0,99.

Die PEBBSY-Belastung der Staatsanwälte und Amtsanwälte liege also oberhalb des Idealwertes von 1,0. Im Landesvergleich habe die Staatsanwaltschaft Braunschweig dennoch eine der geringsten Pro-Kopf-Belastungen. Der Landesdurchschnitt liege bei 1,3.

Senkung der Pro-Kopf-Belastungen

Die Landesregierung arbeite daran, die Pro-Kopf-Belastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu senken.

So seien zum Haushaltsjahr 2024 bei verschiedenen niedersächsischen Gerichten Beschäftigungsvolumen und Budget für 20 Richter sowie 20 Mitarbeiter des mittleren Dienstes abgezogen worden und in den mit Abstand am stärksten belasteten Bezirk - den der Generalstaatsanwaltschaft Celle - verlagert worden. Damit seien vor allem die Staatsanwaltschaften Hannover und Lüneburg unterstützt worden.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 sehe 39 zusätzliche, unbefristete Stellen für Staatsanwälte und 16 zusätzliche Stellen in der mittleren Beschäftigungsebene vor, und zwar für die Bezirke der Generalstaatsanwaltschaften Celle und Oldenburg. Denn in beiden Bezirken sei die Belastung immer noch höher als im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig.

Auf der Grundlage der Belastungsentwicklung im ersten Halbjahr 2024 plane das Justizministerium aktuell weitere Ausgleichsmaßnahmen. Gedacht sei an weitere Personalverschiebungen von weniger belasteten Gerichten zu den Staatsanwaltschaften.

Aussprache

Abg. **Christian Calderone** (CDU) merkt an, auf den Straßen Niedersachsens könne jeder sehen, warum die Eingangszahlen in den letzten Jahren gestiegen seien. Mit einem weiteren Anstieg in den nächsten Jahren sei zu rechnen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) entgegnet, Frau Dr. Morgenstern habe hinsichtlich der steigenden Belastung der Staatsanwaltschaften auf Geldwäsche und Internetbetrug abgehoben. Sie erinnert an die Darlegung der Justizministerin, dass auch die vermehrte Aufdeckung von Delikten aus dem Bereich der Kinderpornografie zur steigenden Belastung der Staatsanwaltschaften beigetragen habe.² Die Abgeordnete fragt, ob die Straßenkriminalität überhaupt maßgeblichen Anteil an der steigenden Belastung der Staatsanwaltschaften habe.

Justizrat **Hohmann** (MJ) antwortet, steigende Eingangszahlen beobachte das Justizministerium in den letzten Jahren bei der politisch motivierten Kriminalität, bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei den Staatsschutzsachen und bei den Ermittlungsverfahren gegen unbekannt. Leicht rückläufig seien die Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige.

Auf eine Rückfrage der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) hin erklärt JR **Hohmann** (MJ), zu den Ermittlungsverfahren gegen unbekannt gehörten viele der im Netz begangenen Straftaten. Bei diesen Taten sei selten sofort der bürgerliche Name eines Tatverdächtigen bekannt. Gerade bei den zahlreich angezeigten Delikten aus dem Bereich der Verbreitung von Kinderpornografie bedürfe es erhöhten Ermittlungsaufwands, um Tatverdächtige zu ermitteln.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) weist darauf hin, dass ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch die Messerkriminalität stark angestiegen sei. Der Abgeordnete zeigt sich sicher, dass diese Entwicklung so weitergehen werde.

Personalausstattung landesweit

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erkundigt sich, wie sich die Zahl der Staatsanwälte in den vergangenen Jahren entwickelt habe.

Ri'inLSG Dr. **Morgenstern** (MJ) erklärt, die Zahl der Staatsanwälte sei in den letzten Jahren stetig gestiegen, aber nicht so stark wie die Eingangszahlen.

Personaleinsatz und Personalbestand

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fragt, warum die Personalbedarfsberechnung hinsichtlich der Fehlzeiten auf Durchschnittszahlen und nicht auf der tatsächlichen Einsetzbarkeit des Personals der jeweiligen Behörde beruhe. Wenn die Abwesenheiten bei einer Behörde deutlich vom Landesdurchschnitt abwichen, müsse dies bei den Berechnungen doch berücksichtigt werden, meint der Abgeordnete.

² Niederschrift über die 17. Sitzung am 4. Oktober 2023, Seite 10.

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ) entgegnet, die Personalbedarfsberechnung sei auf die Zukunft gerichtet und könne daher nur auf Durchschnittswerten beruhen. Wie viel Personal eine Behörde tatsächlich einsetzen könne und wie viel Personal krankheitsbedingt ausfalle, wisse man erst im Nachhinein.

Die Referatsleiterin betont, dass der Personalbedarf auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften berechnet werde. Wenn die tatsächliche Einsatzbarkeit des Personals bei einzelnen Staatsanwaltschaften nach oben oder unten vom Durchschnitt abweiche, könne die Generalstaatsanwaltschaft bei der Zuteilung der Stellen an die Staatsanwaltschaften nachsteuern.

Pro-Kopf-Belastungen landesweit

Auf eine Frage Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) hin teilt Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ) mit, die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften habe 2020/2021 bei 1,08, 2021/2022 bei 1,13, 2022/2023 bei 1,23 und 2023/2024 bei 1,31 gelegen. Nach diesem starken Anwachsen sei sie im ersten Halbjahr 2024 leicht auf 1,29 zurückgegangen. Hintergrund seien leicht sinkende Eingangszahlen.

Senkung der Pro-Kopf-Belastungen

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fragt, ob die PEBBSY-Belastung derjenigen Gerichte, die Stellen zugunsten der Generalstaatsanwaltschaft Celle hätten abgeben müssen, unter 1,0 gelegen habe.

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ) antwortet, die Verschiebungen hätten nur Bereiche betroffen, die ihr Beschäftigungsvolumen und ihr Budget nicht ausgeschöpft hätten und deren PEBBSY-Belastung unter 1,0 gelegen habe. Bei keiner Behörde hätten die Verschiebungen dazu geführt, dass die PEBBSY-Belastung über 1,0 gestiegen sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) will wissen, wie viele Staatsanwälte eingestellt werden müssten, um die PEBBSY-Belastung der Staatsanwaltschaften im Landesdurchschnitt auf 1,0 zu senken.

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ) erwidert, nach dem Stand vom 30. Juni 2024 müssten 164,96 Vollzeiteinheiten hinzukommen. Wenn, wie im Haushaltsplanentwurf vorgesehen, 39 neue Stellen geschaffen würden, verbleibe ein Bedarf von etwa 125 Stellen. Die 20 Vollzeiteinheiten, die zum Jahreswechsel zur Generalstaatsanwaltschaft Celle verlagert worden seien, dürften zum 30. Juni 2024 bereits überwiegend oder vollständig besetzt gewesen sein, sodass sie nicht noch in Abzug gebracht werden könnten.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) erkundigt sich, welche Stellenzuwächse es in den vergangenen Jahren bei den Staatsanwälten gegeben habe.

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ) erklärt, in den letzten Jahren seien nie mehrere Dutzend unbestristete Staatsanwaltschaftsstellen auf einen Schlag geschaffen worden. Im Haushaltsjahr 2024 seien sieben Staatsanwaltschaftsstellen geschaffen worden, im Doppelhaushalt 2022/2023 sechzehn, im Haushaltsjahr 2021 sechs.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellt fest, dass die Schaffung von 39 Staatsanwaltschaftsstellen nicht ausreichen werde, um die stark gestiegenen Eingangszahlen aufzufangen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)

direkt überwiesen am 27.08.2024

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlagen 3 und 4)

Parlamentsrat **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe die Beschlussempfehlung in seiner heutigen 75. Sitzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes bringt die Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags nach § 36 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und die Frage der Einhaltung des Mindestabstandsgebots im Jahr 2025 zur Sprache. Er fasst hierzu die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 5 bis 14 der Vorlage 2 zusammen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) stellt fest, dass die Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags bislang nicht durch Klagen angegriffen worden sei und dass kein anderer Vorschlag vorliege, mit dem die Einhaltung des Mindestabstandsgebots gesichert werden könnte.

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) erläutert die in Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, der das Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen regelt. Er legt dar, vorgesehen sei insbesondere eine Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze für Ruhestandsbeamte. Hierzu trägt er die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 37 bis 41 vor. Herr Dr. Miller teilt mit, im Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe die CDU-Fraktion dafür plädiert, diesen Punkt aus dem eiligen Gesetzentwurf zu streichen und ihn in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erinnert daran, dass die Personalsituation inzwischen in vielen Bereichen angespannt sei. Das Land müsse daher Ruhestandsbeamte für eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis gewinnen. Ohne dass dies zu Rechtsstreitigkeiten geführt hätte, hätten andere Länder die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Ruhestandsbezüge bereits abgeschafft. Indem Niedersachsen hier nachziehe, sichere es seine Konkurrenzfähigkeit.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) greift den Hinweis auf Seite 2 der Vorlage 2 auf, dem zufolge der GBD seine Aufgabe, die Ausschüsse zu beraten und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfes zu prüfen, bei diesem Gesetzesentwurf aufgrund des sehr gedrängten Beratungsfahrplans nur eingeschränkt habe erfüllen können. Er fordert ein, über die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze ausführlich zu beraten. Um dem GBD und den Abgeordneten genug Zeit zu geben, die Regelungen zu durchdringen, beantragt er, die Gesetzesberatung zu unterbrechen.

Der **Ausschuss** lehnt den Vertagungsantrag des Abg. Calderone mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD ab.

Beschluss

Auf Antrag des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) schließt sich der - mitberatende - **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzesentwurf in der Fassung der Vorlagen 3 und 4 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4571](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe die Gesetzesberatung in seiner heutigen 75. Sitzung abgeschlossen. Grundlage der Beratung sei auch der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion in Vorlage 1 gewesen. Der Ausschuss habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD gefasst.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4264](#)

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024

federführend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfBuEuR

Beginn der Beratung und Erörterung von Verfahrensfragen: 33. Sitzung am 12.06.2024

Stellungnahme der Landesregierung

MR'in **Stiller** (MB) trägt vor, der Gesetzentwurf greife die Vereinbarung im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen auf, „den Europabezug in unserer Landesverfassung [zu] stärken, mit dem Ziel, uns stärker an europäische Grundwerte und den Geist Europas zu binden“.

Bislang heiße es in **Artikel 1 Abs. 2** der Niedersächsischen Verfassung:

„Das Land Niedersachsen ist ein freiheitlicher, republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.“

Der Gesetzentwurf schlage in Nr. 1 vor, diesen Absatz künftig wie folgt zu fassen:

¹Das Land Niedersachsen ist ein freiheitlicher, republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland und *damit* Teil der *Europäischen Union*. ²Niedersachsen trägt zur *Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union sichert*. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.

Der Entwurf sehe somit vor, in **Satz 1** den Status des Landes als Teil der Europäischen Union in der Verfassung festzulegen. An die Stelle der Formulierung „europäische Völkergemeinschaft“ trete ein modernes Bekenntnis zur Europäischen Union (EU). Da Artikel 1 die Staatsstrukturprinzipien enthalte, sei er ein passender Ort für die Einordnung Niedersachsens als Teil der EU.

Artikel 23 des Grundgesetzes beschreibe seit dem Jahre 1992 die Stellung der Länder im europäischen Mehrebenensystem, ihre Mitwirkungspflichten und -rechte. Das Nähere regle seit dem Jahre 1993 das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Das Bekenntnis zur EU schaffe keine neuen Rechte oder Pflichten. Es handele sich um eine deklaratorische Regelung, allerdings an prominenter Stelle der Landesverfassung und damit von

hohem symbolischem Wert. Die vorgeschlagene Änderung vollziehe die Entwicklungen auf Bundesebene und auf europäischer Ebene nach. Die Landesregierung begrüße dies.

Satz 2 betone die Rolle Niedersachsens in und für Europa. Er formuliere den Anspruch, ein geeintes Europa voranzubringen und zu seiner Entwicklung im Rahmen der Möglichkeiten eines Landes beizutragen. Die Formulierung „geeintes Europa“ beziehe sich auch auf die Teile Europas außerhalb der EU. Außerdem benenne Satz 2 Mindestanforderungen an ein geeintes Europa und an die EU.

Satz 3 verknüpfe den Europabezug mit dem Auftrag, mit anderen europäischen Regionen zusammenzuarbeiten und die grenzüberschreitende Kooperation zu unterstützen. Damit seien insbesondere die benachbarten Niederlande und das historisch mit Niedersachsen verbundene Vereinigte Königreich gemeint. Satz 3 mache die bereits jetzt gelebte politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Staatsziel. Auch dies begrüße die Landesregierung.

In seinen Nrn. 2 und 3 sehe der Gesetzentwurf ferner vor, in den **Artikeln 25 und 55** die veraltete Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ zu ersetzen. Die EU sei Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft, seit im Jahre 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten sei. Die Landesregierung begrüße diese Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Abschließend weist die Vertreterin des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) darauf hin, dass schon viele deutsche Länder sich in ihren Verfassungen zur Europäischen Union bekannten, zum Beispiel Bayern seit 1998, Hessen seit 2018 und Nordrhein-Westfalen seit 2019. Ferner enthielten die Verfassungen von Berlin, Rheinland-Pfalz und seit Juni 2024 auch Thüringen einen Europabezug. Die Europabezüge in den anderen Landesverfassungen seien ähnlich wie im vorliegenden Gesetzentwurf formuliert.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Auszug aus der Niederschrift über die 21. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung am 12. September 2024

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) führt aus, Europa sei wichtig für den Wohlstand Deutschlands und Niedersachsens. Der Gesetzentwurf habe zwar lediglich symbolischen Charakter; es sei aber wichtig, dass die Landesverfassung „auf der Höhe der Zeit“ sei. Die Abgeordnete ruft die CDU-Fraktion dazu auf, die Verfassungsänderung zu unterstützen und sich damit zur EU zu bekennen. Schließlich kenne und schätze die CDU in Niedersachsen die Vorzüge der EU, und aus der niedersächsischen CDU stamme auch die gegenwärtige Präsidentin der Europäischen Kommission, Frau von der Leyen, die die europäischen Werte im Herzen trage.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) entgegnet, die CDU sei in der Tat *die* Europapartei. Sie lege aber Wert darauf, den europäischen Gedanken nicht auf die EU zu verengen. Das erwähnte Großbritannien sei zwar kein Mitgliedstaat der EU mehr, aber durchaus noch Teil der europäischen Völkergemeinschaft. Der Gesetzentwurf vermöge deshalb die CDU-Fraktion nicht zu überzeugen.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen seien durchaus kompromissbereit. Sie könnten sich vorstellen, den Begriff „europäische Völkergemeinschaft“ beizubehalten und ihn durch den Begriff „Europäische Union“ nicht zu ersetzen, sondern zu ergänzen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erklärt daraufhin, die Vertreter der CDU-Fraktion in diesem Ausschuss seien zu Gesprächen mit den Koalitionsfraktionen mit dem Ziel einer Einigung bereit.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) zeigt sich erfreut über die Bereitschaft der CDU-Fraktion zu Verhandlungen darüber, die europäische Idee noch stärker in der Landesverfassung zu verankern.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Gesetzesberatung zu unterbrechen, bis ihre Fortsetzung vonseiten der Fraktionen erbeten wird.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4409](#)

direkt überwiesen am 24.05.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz habe in seiner 41. Sitzung am 16. September 2024 seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf abgeschlossen. Einstimmig - bei Stimmenthaltung des Mitglieds der AfD-Fraktion - habe er empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen, nämlich in der Fassung der Vorlage 10 mit einigen zusätzlichen Änderungen redaktioneller Natur.

Herr Dr. Wefelmeier legt dar, der Gesetzentwurf sehe Gebührenerleichterungen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen vor. Größere rechtliche Probleme habe er nicht aufgeworfen. Die in Vorlage 10 niedergelegten Bedenken des GBD gegen die in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Formulierung einer Verordnungsermächtigung in § 28 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes habe der federführende Ausschuss durch die Annahme des in der Vorlage abgedruckten präzisierenden Formulierungsvorschlages des GBD ausgeräumt.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 1 vorsehe, Sportvereine von der Wasserentnahmegebühr zu befreien. Durch Nr. 2 würden Wirtschaftsunternehmen von der zum 1. Januar 2024 erfolgten Erhöhung der Wasserentnahmegebühr entlastet. Die aufgrund eines Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen angefügte Nr. 4 ermäßige die Gebührensätze für Wasserentnahmen zur Nasslagerung von Stammholz.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abwesend: AfD

Tagesordnungspunkt 7:

Das juristische Staatsexamen digitalisiert - dem Zeitalter von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gerecht werden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4576](#)

erste Beratung: 43. Plenarsitzung am 18.06.2024

federführend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen: 37. Sitzung am 04.09.2024

Unterrichtung durch die Landesregierung

Richter am Landgericht **von der Heide** (MJ) stellt sich dem Ausschuss als Referent des für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Referates des Landesjustizprüfungsamtes vor. Er legt dar, er sei mit dem Projekt „elektronische Prüfung“ betraut worden, da die elektronische Anfertigung von Aufsichtsarbeiten zunächst im zweiten Staatsexamen eingeführt werden solle.

Er trägt vor, gemäß § 5 d Abs.6 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) könne das Landesrecht „bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen“. Der Bundesgesetzgeber habe also entschieden, dass die Prüflinge nicht verpflichtet werden könnten, die Aufsichtsarbeiten am Rechner zu schreiben; die Prüflinge hätten - wenn eine elektronische Prüfung eingeführt werde - vielmehr die Wahl zwischen dieser Art der Prüfung und der herkömmlichen, handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.

Niedersachsen habe von der Öffnungsklausel in § 5 d Abs. 6 DRiG bislang keinen Gebrauch gemacht. Zur Einführung einer elektronischen Prüfung müsste also zunächst das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen geändert werden. Im Justizministerium liege bereits ein entsprechender Referentenentwurf vor.

Die Nachfrage von Prüflingen insbesondere im zweiten Staatsexamen nach der Möglichkeit, die Arbeiten elektronisch anzufertigen, sei seit Jahren groß. In Nordrhein-Westfalen hätten die Prüflinge seit diesem Jahr ein Wahlrecht. Dort hätten sich etwa zwei Drittel der Prüflinge in der ersten Staatsprüfung für die elektronische Anfertigung und ein Drittel für die handschriftliche Anfertigung entschieden. Im zweiten Staatsexamen hätten sich sogar 85 bis 99 % der Prüflinge für die elektronische Variante entschieden.

In Niedersachsen meldeten sich jährlich 700 bis 750 Referendare zur zweiten Staatsprüfung an. Jedes Jahr gebe es vier Prüfungsdurchgänge, zu denen jeweils rund 180 Referendare anträten. Diese fänden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober statt, und zwar normalerweise jeweils in den ersten zwei Kalenderwochen; wenn in diesen Zeitraum ein gesetzlicher Feiertag falle, zum Beispiel der Tag der Deutschen Einheit, weiche man auf die dritte Kalenderwoche aus. Jeder Prüfling habe in den zwei bis drei Wochen acht Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

An der ersten Staatsprüfung nahmen jedes Jahr rund 900 Studierende teil. Die vier Prüfungsdurchgänge fänden in den gleichen Monaten statt, jedoch jeweils in der dritten und der vierten Kalenderwoche.

Um den Prüflingen auch in Niedersachsen eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu ermöglichen, müsse also erheblicher logistischer Aufwand getrieben werden, sagt Herr von der Heide. Das Landesjustizprüfungsamt habe bereits mit den Vorbereitungen für das E-Examen in der zweiten Staatsprüfung begonnen. Man beabsichtige, mit der technischen Umsetzung jedenfalls zu wesentlichen Teilen einen Dienstleister zu beauftragen. Hierzu sei ein Vergabeverfahren vorgesehen.

Der Dienstleister müsse die Rechner bereitstellen, auf denen die Arbeiten geschrieben werden könnten. Auf den Prüfungsgeräten müsse ein eher simples Textverarbeitungsprogramm installiert sein. Es solle sich nicht um ein Programm wie Microsoft Word mit seinen zahlreichen Hilfsmitteln und Zusatzfunktionen handeln. Schließlich solle der Kandidat in der Prüfung sein juristisches Können beweisen und nicht seine Gewandtheit im Umgang mit einer derartigen Textverarbeitung. Die Rechner müssten in der Prüfung in einem abgesicherten Modus laufen, ohne die Möglichkeit, das Internet oder mitgebrachte Datenträger zu nutzen.

Die Möglichkeit, die Prüfung auf einem eigenen Rechner zu schreiben, könne den Prüflingen leider nicht eingeräumt werden. In einem solchen Fall könnten gleichmäßige Prüfungsvoraussetzungen kaum sichergestellt und Täuschungsversuche schwerlich ausgeschlossen werden, trägt der Ministerialvertreter zur Begründung vor.

Geplant sei, die Rechner so einzustellen, dass die auf ihnen geschriebenen Klausuren automatisch alle fünf bis zehn Sekunden zwischengespeichert würden, und zwar nicht nur auf dem Gerät selbst, sondern auch auf einem lokalen Server, an den alle Geräte im Prüfungssaal angeschlossen seien.

Im Prüfungssaal müsse geschultes IT-Personal bereitstehen, das bei technischen Ausfällen so schnell wie möglich - idealerweise binnen drei bis fünf Minuten - Abhilfe schaffen könne. Dies gebiete schon der Grundsatz der Chancengleichheit.

Vorgesehen sei zudem, eine elektronische Korrektur der elektronisch angefertigten Arbeiten zu ermöglichen. Wie die Prüflinge sollten auch die Prüfer zwischen herkömmlicher und elektronischer Arbeitsweise wählen können.

Eine zügige Einführung des E-Examens sei nach Überzeugung des Landesjustizprüfungsamtes nur mithilfe eines Dienstleisters möglich. Es empfehle sich, alle erforderlichen Leistungen aus einer Hand zu beziehen. Dies verringere die Gefahr technischer Schwierigkeiten und sei wahrscheinlich auch kostengünstiger. Am Markt gebe es drei bis vier Dienstleister, die ein solches Komplettpaket anböten. Der Marktführer gewährleiste in anderen Bundesländern einen reibungslosen Ablauf.

Aufgrund des Auftragswertes sei ein europaweites Ausschreibungsverfahren erforderlich. Das Landesjustizprüfungsamt bereite derzeit die Leistungsbeschreibung vor; das Verfahren selbst werde der Landesbetrieb IT.Niedersachsen im Jahre 2025 durchführen. Der Zuschlag solle im Herbst 2025 erteilt werden, der Leistungszeitraum im Jahre 2026 beginnen. Zunächst solle der Dienstleister an einem Klausurstandort einen Test mit Referendaren durchführen. Im Rahmen

der Examensvorbereitung werde nämlich ein sogenanntes Probeexamen geschrieben, das vier Aufsichtsarbeiten unter Examensbedingungen umfasse.

Um den Referendaren Gelegenheit zu geben, sich mit der im elektronischen Examen zu verwendenden Software vertraut zu machen, solle ferner ein sogenanntes Demoportal im Internet bereitgestellt werden.

Alle ab dem 1. März 2025 eingestellten Referendare bekämen die Wahl zwischen handschriftlicher und elektronischer Bearbeitung von Übungsklausuren. Dabei könnten sie eigene Geräte einsetzen, weil die Übungsklausuren kein Teil des Staatsexamens seien.

Herr von der Heide gibt zu bedenken, dass das elektronische Examen eine erhebliche Kostensteigerung bedeuten werde. Um die Mehrkosten zu begrenzen, sei geplant, die bisher neun Klausurstandorte in Niedersachsen auf zwei bis drei zu reduzieren.

Das Land müsse sicherstellen, dass die Prüfungssäle mit angemessener Stromversorgung ausgestattet seien. In den bisherigen Prüfungssälen gebe es keine Stromversorgung, die für 80 oder 90 Rechner gleichzeitig geeignet sei. Eine solche Versorgung könne dort auch nicht ohne Weiteres hergestellt werden. Deshalb sehe man sich derzeit nach geeigneten anderen Räumen um.

Aufgrund der Testphase gehe man für das Jahr 2026 von IT-Kosten in Höhe von 385 000 Euro aus. Ab dem Jahre 2027 müsse man mit Kosten von 1 Million Euro pro Jahr rechnen. Hinzu könnten Kosten für die Raummiete kommen. Allerdings versuche das Landesjustizprüfungsamt vorrangig, geeignete landeseigene Säle für die Prüfungen zu finden.

Die Beauftragung eines privaten Dienstleisters solle keine Dauerlösung sein, betont Herr von der Heide. Der Auftrag solle deshalb auf zwei Jahre ausgeschrieben werden, mit einer zweijährigen Verlängerungsmöglichkeit. Angestrebt werde, künftig landeseigene Kapazitäten zu nutzen. Bei einer Ausdehnung des elektronischen Examens auf die erste Prüfung denke man an eine Kooperation mit den Universitäten, um den Prüflingen zu ermöglichen, in ihrer Universitätsstadt das erste Staatsexamen zu schreiben.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erkundigt sich, ob durch eine Kooperation mit anderen Bundesländern Synergien geschaffen und Kosten gespart werden könnten.

RiLG **von der Heide** (MJ) erwidert, andere Länder, die das E-Examen vorbereiteten oder bereits anböten, hätten zu unterschiedlichen Zeitpunkten Ausschreibungen durchgeführt. Auftragsmerkmale wie Leistungsstandorte und -zeiträume nachträglich zu ändern, sei schwierig. Einen einmal erteilten Auftrag könne man nur unter engen Voraussetzungen erweitern, die hier nicht vorlägen. Deshalb sei derzeit keine Kooperation mit anderen Ländern möglich.

Es gebe aber seit Anfang 2024 eine Untergruppe des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung der Justizministerkonferenz. Auf dieser Ebene tauschten sich die Vertreter der Länder aus. Ein gemeinsames Problem seien die hohen Kosten und die Befürchtung, dass der Marktführer sich ein Monopol aufbauen könnte. Deshalb werde in dieser Gruppe überlegt, wie man ein E-Examen mit eigenen Kräften durchführen könne. Ein wesentliches Problem sei dabei, dass für den Fall von Störungen fachkundiges IT-Personal im Prüfungssaal bereitstehen müsse.

Auf eine Frage der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) nach technischen Schwierigkeiten bei der elektronischen Prüfung in anderen Bundesländern hin teilt RiLG **von der Heide** (MJ) mit, in Hamburg - wo man allerdings nicht die komplette IT-Dienstleistung ausgeschrieben habe - habe es einen Netzausfall gegeben, der dazu geführt habe, dass die Prüflinge auf handschriftliche Ausarbeitung hätten umsteigen müssen.

Aus anderen Ländern seien keine schweren Zwischenfälle bekannt. Dort laufe das E-Examen reibungslos und zur ganz überwiegenden Zufriedenheit der Prüflinge. Die Dienstleistung des Marktführers sei zwar teuer, aber hochwertig.

Abg. **Thorsten Paul Moritze** (AfD) spricht einen Bericht des Portals *Jurawelt* an, dem zufolge beim elektronische Examen in Bayern nur Tastaturen zweier Typen an die bereitgestellten Laptops angeschlossen werden dürften.³ Er fragt nach dem Grund für eine solche Regelung.

RiLG **von der Heide** (MJ) erklärt, die Hardware werde beim E-Examen vom Prüfungsamt bzw. von dessen IT-Dienstleister bereitgestellt. Lange Texte könne man aber schlecht auf der Tastatur eines Laptops schreiben. Deshalb sei es üblich, externe Tastaturen eines bestimmten Typs zuzulassen. Die Festlegung eines Modells diene der Chancengleichheit zwischen den Prüflingen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) erkundigt sich nach dem Leistungsumfang, den der IT-Dienstleister zu erbringen habe.

RiLG **von der Heide** (MJ) erläutert, das Land miete bei dem Dienstleister die Rechner, den Server usw. Das Land werde bei der Ausschreibung verlangen, höchstens drei bis vier Jahre alte Geräte einzusetzen, die auf dem aktuellen Stand sein müssten. Der Dienstleister übernehme außerdem den Aufbau und die Verkabelung der Geräte. Einen sehr großen Teil der Kosten mache das bei der Prüfung anwesende IT-Personal des Dienstleiters aus.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fragt, ob auch in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Einführung des elektronischen Examens die Anzahl der Prüfungsstandorte reduziert worden sei.

RiLG **von der Heide** (MJ) erklärt, auch in NRW sei die Zahl der Prüfungsstandorte gesenkt worden, allerdings nicht so stark, von sieben auf fünf bis sechs. In Rheinland-Pfalz habe man die Zahl der Standorte hingegen von fünf oder sechs auf drei reduziert. Auch in Baden-Württemberg und in Hessen sei eine deutliche Reduzierung der Standorte vorgesehen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bittet das Justizministerium, dem Ausschuss eine Übersicht vorzulegen, aus der sich ergibt, wie weit die einzelnen Länder mit der Einführung des E-Examens in den beiden Prüfungen seien und wie viele Prüfungsstandorte dort vor und nach der Einführung des E-Examens vorgesehen seien.

Der **Ausschuss** schließt sich dieser Bitte an und kommt überein, die Antragsberatung fortzusetzen, sobald die gewünschten Informationen vorliegen.

³ Hannes Schubert: *Justiz geht in die Digitaloffensive*.
<https://jurawelt.com/justiz-geht-in-die-digitaloffensive/>